

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.11.2011	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung, Abt. Kämmerei	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0440 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Satzung zur Änderung von Eigenbetriebssatzungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 24.10.2011

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf zur Änderung der Betriebssatzung der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Bäder, Bürgerhäuser und Märkte, Kulturinstitute sowie Darmstädter Werkstätten und Wohneinrichtungen aus der MV Nr. 2011/0148, beschlossen am 21.06.2011 wird um den gewünschten Bericht ergänzt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 24. Oktober 2010

Mit der Magistratsvorlage Nr. 2011/0148 vom 05.05.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2011 eine Änderung aller Eigenbetriebssatzungen beschlossen. Gleichzeitig bat das Gremium um einen Bericht über den Haupt- und Finanzausschuss, warum die Summen bei den Genehmigungen für Stundungen, Niederschlagung, Erlass und Verfügungsberechtigung über Vermögensgegenstände in diesem Umfang erhöht werden.

Ursprünglich waren die unter der Rubrik „Verfügung über Vermögensgegenstände“ genannten Werte im Bereich „Zeichnungsbefugnisse für Verpflichtungsermächtigungen“ geregelt. Diese Zeichnungsbefugnisse umfassten auch die Verfügung über Vermögensgegenstände im Sinne von Abschließen von Verträgen. Die Wertgrenze wurde seinerzeit so hoch angesetzt, weil die Dienstleistungsaufträge an Handwerker als laufendes Verwaltungsgeschäft nicht gleich in die Betriebskommission gegeben werden sollten.

Bei der Überarbeitung der MV 2010/0470 vom 22.12.2010 in die MV 2011/0148 kam es zur Änderung der Rubrikenbezeichnung, ohne jedoch die Wertgrenzen erneut zu hinterfragen. Da aus den Eigenbetrieben keine Einwände kamen, blieb es bei den vorgeschlagenen Grenzen.

Gemäß § 5 Ziffer 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) ist allein die Stadtverordnetenversammlung für die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs zuständig. Daher ist die Befürchtung, der Betriebsleiter könne durch umfangreiche Veräußerung des Sondervermögens eine Auflösung des Eigenbetriebes bewirken, unbegründet.

Eine nochmalige inhaltliche Überarbeitung aller Eigenbetriebssatzungen halten wir für entbehrlich, werden jedoch um einen Erfahrungsbericht nach einem Jahr bei den Eigenbetrieben bitten.

Die geringeren Wertgrenzen beim Eigenbetrieb EAD begründen sich dadurch, dass diese Satzung nicht überarbeitet wurde und der EAD keine Änderungswünsche kundtat.

Darmstadt, 24. Oktober 2011

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer